

**Antrag**  
**der Fraktionen der CDU/CSU, FDP**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes**  
**über die politischen Parteien (Parteiengesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Aufgaben und verfassungsmäßige Stellung  
der Parteien**

(1) Die Parteien erfüllen bei ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen vom Grundgesetz übertragene öffentliche Aufgabe. Ihre Tätigkeit ist notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes geschieht durch Teilnahme an Wahlen zum Bundestag oder einem Landtag und durch die Vertretung des Volkes in diesen Körperschaften. Um dem Volke die Ausübung der Staatsgewalt in Wahlen zu ermöglichen, legen die Parteien ihre Ziele in einem politischen Programm nieder und stellen Bewerber zu den Wahlen auf.

(3) Ferner wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit, indem sie

die Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

auf die Verbundenheit des Volkes mit dem Staat und seiner verfassungsmäßigen Ordnung hinwirken,

die politische Bildung anregen und vertiefen, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Persönlichkeiten heranbilden und

sich zum Wohle des Volkes um den Ausgleich von Gruppeninteressen bemühen.

(4) Die Parteien sind in ihren politischen Entschlüssen frei. Entgegenstehende Abreden haben keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 2

**Begriff der Partei**

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen, die die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben dauernd oder für längere Zeit wahrnehmen wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Vereinigungen, deren Mitglieder überwiegend Ausländer sind oder die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sind nicht Parteien im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Gesamtpartei und ihre Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

## § 3

**Gliederung**

(1) Die allgemeine Parteiorganisation (Gesamtpartei) gliedert sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Untergliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet des Landes Bremen oder des Landes Hamburg, so braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Gesamtpartei im Sinne der nachfolgenden Vorschriften. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind statthaft. Das Verhältnis der Gesamtpartei zu den Gebietsverbänden und das Verhältnis höherer Gebietsverbände zu den nachgeordneten werden durch die Satzung bestimmt.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die dem Bundesverband folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für den Bundesverband getroffenen Regelungen für den Landesverband.

## § 4

**Sonderorganisationen**

Ganz oder überwiegend aus Parteimitgliedern bestehende Personenvereinigungen und selbständig wirtschaftende Betriebe oder Einrichtungen, die innerhalb einer Partei besondere Aufgaben wahrnehmen und nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse organisatorisch, finanziell, wirtschaftlich oder durch personelle Verflechtung in die Partei eingegliedert sind, sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Teile der Partei (Sonderorganisationen).

## § 5

**Name**

(1) Der Name einer Partei, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wird, muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Die Wahlgesetze können bestimmen, daß die Wahlvorschläge von Parteien, deren Namen zu Verwechslungen Anlaß geben, mit Unterscheidungsbezeichnungen versehen werden.

(2) Sämtliche gebietlichen Untergliederungen der allgemeinen Parteiorganisationen müssen den Namen der Gesamtpartei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung (Landesverband, Kreisverband, Orts-

verband usw.) führen. Zusatzbezeichnungen für gebietliche Untergliederungen sind nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung braucht die Bezeichnung der Organisationsstellung nicht verwendet zu werden.

(3) Gebietsverbände und sonstige Teilorganisationen, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen eindeutig unterscheiden; er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Namen Anwendung.

## § 6

**Chancengleichheit**

(1) Soweit der Staat oder ein anderer Träger öffentlicher Gewalt den Parteien seine Einrichtungen zur Verfügung stellt oder ihnen sonst öffentliche Leistungen gewährt, können alle Parteien verlangen, in gleicher Weise behandelt zu werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien abgestuft werden; dabei sind insbesondere der Stimmenanteil einer Partei bei den Wahlen der letzten vier Jahre, die Zahl ihrer Mandate im Bundestag und in den gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie ihre Beteiligung an der Bundesregierung und an Landesregierungen zu berücksichtigen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein. Die Abstufung unterbleibt, wenn die Gewährung wegen der Abstufung für eine oder mehrere Parteien ihren Zweck verfehlen würde.

(2) Bei Einrichtungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wahl zur Verfügung gestellt oder gewährt werden, gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für diejenigen Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben. Zu Rundfunk- und Fernsehsendungen brauchen nur Parteien zugelassen zu werden, deren Wahlvorschläge nach Art und Zahl für das Sendegebiet von hinreichender Bedeutung sind. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Volksabstimmungen, an denen sich Parteien stimmwerbend beteiligen.

(3) Die Möglichkeit, öffentliche Leistungen an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen zu knüpfen, bleibt unberührt.

(4) Ist gegen eine Partei Antrag auf Entscheidung gestellt, ob sie verfassungswidrig ist, so kann jede der in § 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), genannten Organe beim Bundesverfassungsgericht beantragen, die Rechte der Partei auf Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Gewährung sonstiger öffentlicher Leistungen vorübergehend außer Kraft zu setzen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Innere Ordnung

## § 7

**Satzung und Programm**

(1) Jede Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände der allgemeinen Parteiorganisation regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzungen höherer Parteiverbände hierüber keine Vorschriften enthalten.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme, Austritt und Ausschluß sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. die allgemeine Gliederung der Partei,
4. die Bildung des Vorstandes und der übrigen Organe (§ 8 Abs. 2),
5. diejenigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung durch die Parteiversammlung (§ 9) vorbehalten sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Parteiversammlung zu berufen ist, über Form und Fristen der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse,
7. die Parteiverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Volksvertretungsorganen öffentlicher Gebietskörperschaften befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Satzung, das Programm und die Namen der Vorstandsmitglieder der Gesamtpartei und der Landesverbände, deren spätere Änderungen und die Auflösung der Gesamtpartei oder eines Landesverbandes sind dem Bundeswahlleiter mitzuteilen. Die genannten Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden.

## § 8

**Organe**

(1) Die Gesamtpartei sowie alle ihre Gebietsverbände müssen einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung haben. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung nur durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können

auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Parteiverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## § 9

**Parteitag**

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Parteiverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufe die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Parteiversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Parteiversammlung. Der Parteitag der Gesamtpartei tritt mindestens in jedem zweiten Jahr, die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände und der Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) treten jedes Jahr mindestens einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Parteiverbandes sowie Angehörige des in § 10 Abs. 3 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Parteiverbandes innerhalb der Gesamtpartei über die Satzung, das Parteiprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Grundlinien der Politik, die Auflösung des Parteiverbandes sowie eine Verschmelzung mit anderen Organisationen.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Parteiverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Parteiverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Parteiversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

## § 10

**Vorstand**

(1) Der Vorstand wird auf höchstens zwei Jahre gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Mitglied des Vorstandes der Gesamtpartei oder eines Gebietsverbandes kann nur sein, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

(3) Dem Vorstand können Vorsitzende von Sonderorganisationen, wichtige Persönlichkeiten aus der Partei und Abgeordnete kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder liegen.

(4) Der Vorstand leitet den Parteiverband und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz und Satzung sowie der Beschlüsse der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Parteiverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Vorsitzende allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes den Parteivorstand gerichtlich oder außergerichtlich vertritt.

(5) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

#### § 11

##### Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von den Parteitag nachgeordneter Parteiverbände gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 10 Abs. 3 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nichtgewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

#### § 12

##### Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder teilweise aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, muß in der Satzung festgelegt sein. Neben der Zahl der vertretenen Mitglieder kann auch die Zahl der für die Partei im Bereich eines Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen abgegebenen Wäh-

lerstimmen berücksichtigt werden. Das Stimmrecht der Vertreter eines Gebietsverbandes kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verband seine Beitragspflicht erfüllt hat.

#### § 13

##### Schiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind bei den Parteiverbänden höherer Stufe Parteischiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Parteiverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden von dem für ihren Bereich zuständigen Parteitag auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfalle mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit der Parteischiedsgerichte ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren gewährleistet.

#### § 14

##### Willensbildung in den Organen

(1) Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Wahlen können auch nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl oder der Verhältniswahl vorgenommen werden. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Parteiverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht in den Parteiversammlungen muß so gestaltet sein, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet ist, insbesondere auch vorhandene Minderheiten ihre Vorschläge angemessen zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Parteiverbände muß mindestens den Vertretern eines Parteiverbandes der nächstniedrigsten Organisationsstufe ein Antragsrecht eingeräumt sein. Bei Wahlen ist eine Bindung an Wahlvorschläge anderer Parteiorgane unstatthaft.

#### § 15

##### Rechte der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder der Partei und ihre Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(2) Die zuständigen Stellen der Partei entscheiden nach Maßgabe der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind festzulegen:

- a) die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- b) die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
- c) die Parteistellen, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

In den Fällen des Ausschlusses, der Amtsenthebung oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern muß der Beschluß begründet werden.

### § 16

#### Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Gesamtausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, soweit sie in der Satzung ausdrücklich zugelassen sind. In diesem Falle ist in der Satzung festzulegen,

- a) aus welchen Gründen die Maßnahmen erfolgen dürfen,
- b) welcher übergeordnete Verband und welches Organ dieses Verbandes hierzu berechtigt ist.

(2) Dem Vorstand der Gesamtpartei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes darf die Zuständigkeit für Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art nur unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch ein höheres Organ dieses Verbandes übertragen werden; die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von drei Monaten ausgesprochen wird.

(3) Für den Gesamtausschluß von Sonderorganisationen oder deren Untergliederungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Aufstellung von Wahlbewerbern

### § 17

#### Wahlmännerversammlungen

(1) Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen öffentlicher Gebietskörperschaften müssen durch eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder in dem jeweiligen Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt werden. Bei Listenvorschlägen ist auch über die Reihenfolge der Bewerber geheim abzustimmen.

(2) Die Wahl kann auch durch eine Versammlung von Vertretern vorgenommen werden, die von den

wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte für eine bestimmte Wahl oder allgemein für bevorstehende Wahlen hierzu gewählt worden sind (Wahlmännerversammlung). Die Wahlmännerversammlung darf nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt worden sein. Auf den Parteivorstand oder ein sonstiges Organ der Parteiführung kann die Auswahl der Parteibewerber nicht übertragen werden. Ist der Wahlkreis, für den Bewerber aufzustellen sind, kleiner als der Zuständigkeitsbereich der Wahlmännerversammlung, so sind nur die aus dem Wahlkreis stammenden Wahlmänner stimmberechtigt.

(3) Umfaßt eine Gemeinde oder ein Landkreis mehrere Wahlkreise, so können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

(4) Zu einer Wahlmännerversammlung müssen mindestens 30, zu einer Landeswahlmännerversammlung mindestens 50 Wahlmänner gewählt werden. Im Falle des Absatzes 2 Satz 4 müssen mindestens 10 Wahlmänner stimmberechtigt sein. Die mittelbare Wahl der Wahlmännerversammlung darf nicht über mehr als eine Zwischenstufe, die einer Landeswahlmännerversammlung nicht über mehr als zwei Zwischenstufen erfolgen. § 12 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wahlkreis im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist jeweils derjenige Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag aufzustellen ist. Wahlberechtigte Parteimitglieder sind im Falle des Absatzes 1 diejenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe die Wahlrechtsvoraussetzungen für die bevorstehende Volksvertretungswahl erfüllen, im Falle des Absatzes 2 diejenigen Mitglieder, die sie für mindestens eine der Wahlen erfüllen, für die die Versammlung Bewerber aufzustellen hat.

(6) Der Landesvorstand oder eine andere in der Landessatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Versammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

### § 18

#### Verfahren bei der Aufstellung

(1) Für alle in § 17 vorgesehenen Versammlungen gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Das Nähere über die Wahl von Wahlmännerversammlungen, über die Berufung, Beschlußfähigkeit und Durchführung der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Mangels besonderer Regelungen finden die für Parteiversammlungen geltenden Satzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Wahlgesetze bestimmen, welche Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts im Wahlverfahren zu erbringen sind und welche Folgen sich ergeben, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Soweit in einem Land Besonderheiten des Wahlsystems der vollen Anwendung des § 17 entgegenstehen, können durch Landesgesetz die erforderlichen Sonderregelungen zur Anpassung an das Wahlsystem getroffen werden. Das Wahlggesetz kann auch eine bestimmte Reihenfolge der Bewerber für nichtgebundene Listenvorschläge festlegen.

#### VIERTER ABSCHNITT

### Finanzierung der Parteien

#### § 19

##### Einnahmequellen

(1) Die Parteien decken die Aufwendungen, die ihnen durch die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes erwachsen, aus den in § 26 Abs. 3 genannten Einnahmequellen.

(2) Die Förderung der Parteien aus öffentlichen Mitteln geschieht

1. durch unmittelbare Zuschüsse (§§ 20 und 22),
2. durch Ausgabe von Spendengutscheinen (§§ 23 und 24).

#### § 20

##### Zuschüsse an Parteien

(1) Parteien, die bei der politischen Willensbildung im Deutschen Bundestag mitwirken, erhalten einen Zuschuß aus Mitteln des Bundes. Für diesen Zweck wird jährlich eine Deutsche Mark je Wahlberechtigter im Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Zahl der Wahlberechtigten wird nach dem Stand der letzten vorausgegangenen Bundestagswahl ermittelt.

(2) Der Präsident des Bundesrechnungshofes prüft, ob die Parteien den Zuschuß für den in § 19 Abs. 1 genannten Zweck verwendet haben.

#### § 21

##### Aufteilung der Zuschüsse auf die Parteien

Von dem Zuschuß werden zunächst je 5 vom Hundert an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verteilt. Der Restbetrag wird auf sie nach der Stärke ihrer Vertretung im Deutschen Bundestag aufgeteilt.

#### § 22

##### Zuschüsse aus Landesmitteln

Die Länder können den in den Landtagen vertretenen Parteien einen Zuschuß aus Landesmitteln

gewähren. Der Zuschuß darf je Land den Betrag von 0,60 Deutsche Mark je Wahlberechtigter im Landesgebiet nicht übersteigen.

#### § 23

##### Spendengutscheine

(1) Den Parteien, die an der letzten vorausgegangenen Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen und mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder einen Sitz in mindestens einem Wahlkreis errungen haben, stellt der Bund Gutscheine zur Aushändigung an Spender (Spendengutscheine) zur Verfügung. Die Spendengutscheine werden von der Bundesschuldenverwaltung ausgestellt. Sie lauten auf den Inhaber. Sie werden im Jahre ihrer Ausstellung und dem folgenden Jahr für die Bundesschuldenverwaltung von der Bundesschuldenkasse, den Landeszentralbanken und den Postämtern der Deutschen Bundespost gegen Rückgabe zum Nennwert eingelöst; sie werden innerhalb dieses Zeitraumes auch von den Finanzkassen und Zollkassen in Zahlung genommen. Die Deutsche Bundespost erhält für die Einlösung der Spendengutscheine eine kostendeckende Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird. Der Deutschen Bundespost werden zur Abdeckung der durch die Einlösung verauslagten Beträge angemessene Vorschüsse gezahlt.

(2) Die Parteien händigen die Spendengutscheine im Wert von 40 vom Hundert einer empfangenen Geldspende aus. Spendengutscheine können auch für Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden. Die Beiträge eines Kalenderjahres gelten dann als eine Spende.

(3) Nach Ablauf der Einlösungsfrist haben die Parteien nicht ausgegebene Spendengutscheine zurückzugeben. Die Verwendung der Spendengutscheine durch die Parteien wird vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes überprüft.

#### § 24

##### Aufteilung der Spendengutscheine auf die Parteien

(1) Spendengutscheine werden jährlich im Gesamtwert von 80 vom Hundert des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln (§ 20 Abs. 1 Satz 2) bereitgestellt. Sie werden auf die Parteien nach dem Verhältnis der bei der letzten vorausgegangenen Bundestagswahl auf sie entfallenen gültigen Zweitstimmen aufgeteilt.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung einer Partei entfällt ihre Berechtigung zum Empfang und zur Aushändigung von Spendengutscheinen. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Vorher Spendern ausgehändigte Spendengutscheine bleiben innerhalb der Einlösungsfrist gültig.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Rechenschaftslegung

## § 25

**Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

(1) Der Vorstand der Gesamtpartei hat über das Vermögen der Partei und über die Herkunft der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach den Vorschriften der §§ 31 bis 33 überprüft sein. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Bundeswahlleiter einzureichen und von diesem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 26

**Rechenschaftsbericht**

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Vermögensaufstellung und einer Einnahmerekchnung. In den Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der den Landesverbänden nachgeordneten Parteiverbände sind ungesondert in die Teilberichte der Landesverbände aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren. Das Vermögen und die Einnahmen von Sonderorganisationen sind bei dem Parteiverband auszuweisen, dem sie eingegliedert sind.

(2) In der Vermögensaufstellung ist das Vermögen nach dem Stand vom 31. Dezember des Rechnungsjahres auszuweisen.

(3) In der Einnahmerekchnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Fraktionsbeiträge und ähnliche regelmäßige Amtsträgerbeiträge,
3. Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei, soweit sie nicht unter die Einnahmeart 4 fallen,
4. Einnahmen aus selbständig wirtschaftenden Betrieben und Einrichtungen der Partei (§ 4),
5. Spenden
  - a) von Mitgliedern,
  - b) von Nichtmitgliedern,

6. Kredite,

7. öffentliche Mittel.

(4) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere auch einzelnen seiner Posten, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

## § 27

**Vermögensaufstellung**

(1) In die Vermögensaufstellung sind alle Vermögenswerte aufzunehmen, die bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Partei zuzurechnen sind.

(2) Die Gliederung der Vermögensaufstellung und die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676). Der Wert des Grundbesitzes wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre.

## § 28

**Begriff der Einnahme**

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 26 Abs. 3) nichts Besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung, die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei gewonnen wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. Mit der Einnahme zusammenhängende Ausgaben dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie unmittelbaren Aufwand zur Beschaffung der betreffenden Einnahme darstellen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Parteiverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

## § 29

**Einzelne Einnahmearten**

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 sind Beiträge, die die Mitglieder lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf Grund der Sat-

zung zu entrichten verpflichtet sind, insbesondere auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.

(2) Bei den in § 26 Abs. 3 Nr. 3 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag der einzelnen Vermögensanlage, Veranstaltung oder Unternehmung einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 und 6 bleibt unberührt.

(3) Bei den Einnahmen aus selbständig wirtschaftenden Geschäftsbetrieben und Einrichtungen der Partei ist der nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn einzusetzen. Soweit handels- oder steuerrechtliche Vorschriften nicht dazu verpflichten, Bücher zu führen und regelmäßig Jahresabschlüsse zu machen, tritt an die Stelle dieses Gewinns der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Einnahmen aus Spenden bleiben Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei oder die der Partei nahestehenden Organisationen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, unberücksichtigt. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Bei Einnahmen aus Krediten sind nur Kreditzuflüsse von mehr als 1000 Deutsche Mark und diese nur dann auszuweisen, wenn der Kredit nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres abgedeckt worden ist.

### § 30

#### **Pflicht zur Buchführung**

(1) Jede Partei hat Bücher über ihre rechen- schaftspflichtigen Einnahmen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Das Geschäftsjahr selbständig wirtschaftender Geschäftsbetriebe und Einrichtungen der Partei muß mit dem Rechnungsjahr für den Rechenschaftsbericht übereinstimmen.

### § 31

#### **Prüfung des Rechenschaftsberichts**

(1) Bei Durchführung der nach § 25 Abs. 2 erforderlichen Prüfung sind der Bundesverband sowie nach Wahl des Prüfers mindestens zwei Landesverbände und vier nachgeordnete Gebietsverbände zu prüfen.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen der zu prüfenden Partei und den von ihnen dazu ermäch- tigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise

verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammen- stellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögens- bestände der Partei zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Parteiverban- des hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechen- schaftspflichtigen Vermögensgegenstände und Einnahmen erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nach- geordneter Parteiverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmit- gliedes.

### § 32

#### **Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk**

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schrift- lichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vor- stand der Gesamtpartei und dem Vorstand des ge- prüften Parteiverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem ge- prüften Umfange (§ 31 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu ver- sagen oder einzuschränken. Die geprüften Partei- verbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzurei- chenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 25 Abs. 2 Satz 2 mit zu ver- öffentlichen.

### § 33

#### **Prüfer**

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Par- teiausschusses, Kontroll- oder Revisionsausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prü- fenden Partei ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 141 des Aktien- gesetzes findet entsprechende Anwendung.

## SECHSTER ABSCHNITT

Vollzug des Verbots verfassungswidriger  
Parteien

## § 34

## Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn der Bundesminister des Innern dies beantragt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung finden §§ 10 bis 13 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) entsprechende Anwendung. Verbotsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

## § 35

## Verlust der Abgeordnetensitze

Wird eine Partei oder eine Teilorganisation der Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren diejenigen Abgeordneten im Bundestag, in den Landtagen und in den Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften ihren Sitz, welche der Partei oder Teilorganisation noch nach der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)

angehört haben. Die von der Partei zur Wahl vorgeschlagenen Listennachfolger und Ersatzmänner verlieren ihre Antwortschaft. Die Entscheidung darüber, welche Abgeordneten ihren Sitz verloren haben, ist binnen eines Monats zu treffen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Abgeordneten nicht mehr an den Arbeiten der Vertretungskörperschaft teilnehmen. Das weitere regeln die Wahlgesetze.

## § 36

## Ersatzorganisation einer Partei

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, so findet dessen § 8 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 34 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist die Feststellung, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, nicht oder nicht mehr anfechtbar, so findet § 35 entsprechende Anwendung.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 37

## Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

## „§ 22

Nachweis über die Aufstellung  
von Parteibewerbern

Für den Kreiswahlvorschlag einer Partei ist nachzuweisen, daß die Aufstellung des Bewerbers nach den Vorschriften der §§ 17 und 18 des Parteiengesetzes vorgenommen worden ist. Zu diesem Zweck ist eine Niederschrift der Mitglie-

der- oder Wahlmännerversammlung, in der der Bewerber aufgestellt wurde, einzureichen. In der Niederschrift haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist."

2. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren nach §§ 17 und 18 des Parteiengesetzes braucht nicht eingehalten zu werden.“

3. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die §§ 22 bis 26 gelten entsprechend.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest, welche Mitglieder ihren Sitz verloren haben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2, Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 38

**Anderung des Gesetzes  
über das Bundesverfassungsgericht**

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei oder gegen die Teilorganisation einer Partei stellen, wenn die Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.“

2. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung erstreckt sich, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Teilorganisationen der Partei.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder der Teilorganisation der Partei und in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung ihres Vermögens zu verbinden.“

§ 39

**Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des  
Bürgerlichen Gesetzbuches**

Die §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Parteien keine Anwendung.

§ 40

**Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen über

1. die Ausgestaltung und Stückelung der Spendengutscheine,
2. die Ausgabe der Spendengutscheine an die Parteien und die Abrechnung über nicht verwendete Spendengutscheine,
3. die Aushändigung der Spendengutscheine durch die Parteien und die von den Parteien zu erbringenden Nachweise,
4. die Einlösung der Spendengutscheine,
5. die Verrechnung der eingelösten Spendengutscheine mit dem Bundeshaushalt.

(2) Die Bundesregierung kann zur Vereinfachung und näheren Regelung der Rechenschaftslegung durch Rechtsverordnung

1. Formblätter für den Rechenschaftsbericht vorschreiben,
2. nähere Bestimmungen über die Aufgliederung der Vermögensaufstellung treffen,
3. nähere Vorschriften über die Bewertung von Vermögensgegenständen erlassen,
4. einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Arten von Vermögensgegenständen, die infolge ihrer Art oder ihres geringen Wertes für den Zweck der Rechenschaftslegung ohne Bedeutung sind, von der Rechenschaftspflicht ausnehmen,
5. nähere Vorschriften darüber erlassen, welchen Einnahmearten bestimmte Einnahmequellen zuzurechnen sind,
6. Einnahmen, die infolge ihrer Art oder geringen Höhe für den Zweck der Rechenschaft über die Herkunft der Mittel von Parteien ohne Bedeutung sind, von der Rechenschaftspflicht ausnehmen,
7. nähere Bestimmungen über die in der Einnahmerechnung absetzbaren Beträge sowie über die Bewertung von Leistungen treffen, die nicht in Geld bestehen,

8. Vorschriften über die Buchführung rechnungspflichtiger Einnahmen erlassen, insbesondere bestimmen, welche Einnahmen in Gesamtbeträgen gebucht werden dürfen.

§ 41

**Zwangsmittel des Bundeswahlleiters**

Der Bundeswahlleiter kann eine Partei unter Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld zur Beachtung der in § 7 Abs. 3 und § 25 enthaltenen Vorschriften anhalten.

§ 42

**Geltung im Land Berlin**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Solange der vollen Anwendung des Artikels 21 des Grundgesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, gelten folgende Regelungen:

- a) § 6 Abs. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes sind im Land Berlin nicht anwendbar.
- b) Parteien und Parteiverbände, deren Organisation sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf das Land Berlin beschränkt, sind diesem Gesetz nicht unterworfen. Parteiverbände, die einer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehenden Partei eingegliedert sind, sind jedoch verpflichtet, dem Bundesverband der Partei über die Herkunft ihrer Mittel nach den Bestimmungen des Fünften Abschnitts Rechenschaft zu geben.

§ 43

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1964

**Dr. Barzel und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**